

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.45 vom 7. Dezember 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.45)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.45 du 7 décembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.45 del 7 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2018.13 vom 10. September 2021 E. 1). Das Berufungsurteil wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B\_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B\_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Gemäss ihren aktuellen Angaben hat die Gesuchstellerin teils im Stundenlohn für die Firma [...] in [...] gearbeitet und dabei ein monatliches Entgelt von CHF 420.■ bis CHF 630.■ bezogen. Zur Hauptsache sei sie mit Renovationsarbeiten für die [...] beschäftigt und erhalte als Gegenleistung Kost und Logis. Eine andere Erwerbstätigkeit übe sie nicht aus. Sie und ihr Kind würden von ihren Eltern unterstützt, wenn es nicht anders gehe. Weiter erläutert sie in ihrem Schreiben vom 24. November 2023, dass sie noch nie Sozialhilfe beantragt habe. Sie kommt aber in den Genuss der Prämienverbilligung für die Krankenkasse und dokumentiert das mit entsprechenden Belegen. Die aktuellere Steuerveranlagung für das Jahr 2022 habe sie noch nicht erhalten.

2.3 Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass die finanziellen Verhältnisse der trotz den wohl erfüllten Voraussetzungen keine Sozialhilfe beanspruchenden Gesuchstellerin und ihres Kindes tatsächlich sehr prekär sind und nur schon eine teilweise Kostenaufgabe unbillig erschiene. Kommt dazu, dass im Falle ihrer wirtschaftlichen Besserstellung auch noch der hälftige Rückforderungsvorbehalt bezüglich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung für beide Instanzen aktiviert würde. Es rechtfertigt sich daher, der Gesuchstellerin die gesamten Verfahrenskosten in Höhe von CHF 3'964.95 zu erlassen. Die Busse in Höhe von CHF 200.■ muss gemäss der Verfügung der Verfahrensleiterin vom 9. Oktober 2023 jedoch bezahlt werden.

### **E. 3**

Das Erlassgesuch ist demgemäss teilweise gutzuheissen. Es werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.